

1. Erweiterung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich der Bauerschaft Hoest

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Durch den Geltungsbereich der 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Hoest wird der räumliche Geltungsbereich festgelegt, innerhalb dessen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 2 dieser Satzung zu beurteilen ist.
- (2) Der genaue Geltungsbereich der Satzung ist in der Planzeichnung festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben weiterhin nach § 35 BauGB. Die Stadt Ennigerloh bestimmt durch den Erlass dieser Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung im Sinne des § 35 Absatzes 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB wird die Satzung auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Nähere Bestimmungen

- (1) Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben werden in der Planzeichnung getroffen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Bestimmungen zur Geschossigkeit und der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Hinweise

- (1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).
- (2) Konkrete Hinweise auf mögliche Kampfmittleinwirkungen liegen nicht vor, da keine bzw. keine verwertbaren Luftbilder vorhanden sind. Bauvorhaben sollten jedoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen, über das Ordnungsamt der Stadt Ennigerloh oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.